*Traditionelles Karate Strausberg e.V. · Zur Pflaumenplantage 5, 15344 Strausberg*

An alle Mitglieder des Traditionelles Karate Strausberg e.V.

Strausberg, im November 2026

# Einladung zur Mitgliederversammlung 2026

Liebe Mitglieder,

hiermit laden wir euch gemäß § 10.2 der Satzung herzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 ein.

**Termin:** Freitag, 27.11.2026, 18:00 Uhr

**Ort:** Gasthof Strausberg Nord, Prötzeler Chaussee 8A, 15344 Strausberg

Die Versammlung findet in Präsenz statt. Neben den Berichten des Vorstands stehen in diesem Jahr der Beitritt zur WCA-Karatepraxis-Group, Änderungen der Satzung und der Gebühren- und Beitragsordnung, das neue Kinderschutzkonzept sowie die Wahl des Vorstands auf der Tagesordnung. Die vorgeschlagenen Änderungen und das Konzept findet ihr in den Anlagen 1, 2 und 4.

## Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung
3. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 20.01.2023
4. Jahresbericht des Vorstands
5. Kassenbericht des Vorstands und Sachstand zur Prüfung durch den Steuerberater (Steuererklärung und Antrag auf Freistellungsbescheid beim Finanzamt)
6. Entlastung des Vorstands
7. Nachträgliche Genehmigung der Vorstandsbeschlüsse zur Abgabe des bisherigen Vereinsfahrzeugs und zum Abschluss eines neuen Leasingvertrags für ein Vereinsfahrzeug
8. Nachträgliche Genehmigung der fristgerecht erfolgten Kündigung der Mitgliedschaft im Kampfkunst Kollegium und Beschluss über den Beitritt zur WCA-Karatepraxis-Group (KPG)
9. Beschluss über Satzungsänderungen (Anlage 1), einschließlich Ermächtigung des Vorstands zu Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen
10. Beschluss über die Änderung der Gebühren- und Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2027 (Anlage 2)
11. Wahl des Vorstands
    1. Vorsitzende/r: Kandidat Tony Löschner
    2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r: Kandidat Andreas Besser
    3. Schatzmeister/in: Kandidatin Beate Löschner

12. Meinungsbild zur künftigen Namensgebung des Vereins (ohne Beschluss, siehe Anlage 3). Der Vorstand stellt als Vorschläge vor: KGG Strausberg – Kampfsport- und Gesundheitssportgemeinschaft e.V. (bevorzugt) und KSG Strausberg – Kampfsport- und Gesundheitssportgemeinschaft e.V. Weitere Vorschläge aus der Versammlung sind willkommen. Ein Beschluss über den Namen soll auf einer späteren Mitgliederversammlung folgen.
13. Beschluss über das Kinderschutzkonzept mit Verhaltenskodex (Anlage 4) als Ordnung des Vereins und Kenntnisnahme der Bestellung der Kinderschutzbeauftragten Linda Hoff (kinderschutz@karateschule-strausberg.de)
14. Anträge
15. Verschiedenes

## Hinweise

- **Stimmrecht:** Stimmberechtigt sind Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar (§ 3.1, § 10.3).
- **Anträge:** Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis 20.11.2026 schriftlich beim Vorstand einzureichen (§ 10.4), per Post an die Vereinsanschrift oder per E-Mail an info@karateschule-strausberg.de.
- **Mehrheiten:** Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle übrigen Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt (§ 10.6).
- **Beschlussfähigkeit:** Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (§ 10.5).
- **Unterlagen:** Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Einladung.
- **Kandidaturen:** Für die Wahl des Vorstands sind weitere Kandidaturen möglich. Sie können vorab beim Vorstand angemeldet oder in der Versammlung erklärt werden.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Mit sportlichen Grüßen

Tony Löschner

Vorsitzender, Traditionelles Karate Strausberg e.V.

## Anlage 1: Satzungsänderungen

Zu TOP 9 schlägt der Vorstand die folgenden Änderungen der Satzung vom 20.01.2023 vor. Nicht genannte Paragraphen bleiben unverändert. Die Änderung von § 2.1 wurde vorab mit dem Finanzamt auf Gemeinnützigkeit abgestimmt. Der Vereinszweck selbst bleibt unverändert, es wird nur beschrieben, wie er verwirklicht wird.

| § | Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|---|
| 2.1 Zweck | „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung fernöstliche Kampfkunst sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.<br>Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, die Durchführung von und die Teilnahme an Graduierungsprüfungen sowie durch Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Er und seine Abteilungen können Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden.“ | „Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung fernöstlicher Kampfkunst sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.<br>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen regelmäßigen Trainingsbetrieb in Kampfkunst und Kampfsport (u. a. Karate, Kickboxen und verwandte Disziplinen), die Durchführung von und die Teilnahme an Graduierungsprüfungen und Wettkämpfen, Angebote des Gesundheits-, Präventions- und Rehabilitationssports, Kooperationen mit Kitas und Schulen sowie die Förderung sonstiger sportlicher Übungen und Leistungen. Er und seine Abteilungen können Mitglied(er) in allen zuständigen Fachverbänden werden.“ |
| 2.2 Satz 1 | „Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.“ | „Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er tritt jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Behinderung oder sexueller Identität, entgegen.“ |
| 2.5 (neu) | Bisher nicht vorhanden (neuer Absatz 2.5) | „2.5. Der Verein tritt jeder Form von Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzung entgegen und schützt Kinder und Jugendliche. Er setzt ein Kinderschutzkonzept mit einem Verhaltenskodex um. Der Vorstand benennt eine Kinderschutzbeauftragte oder einen Kinderschutzbeauftragten. Kinderschutzkonzept und Verhaltenskodex sind für alle Mitglieder und alle für den |

| § | Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|---|
| | | Verein Tätigen verbindlich.“ |
| 6.5 | „Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit. Sofern keine Teilnahme am regelmäßiges Training erfolgt. Sollte dies doch der Fall sein muss ein Beitragsklassen Wechsel vollzogen werden, selbiges gilt für Fördermitglieder. Gastteilnahmen sind ohne Regelmäßigkeit zugelassen.“ | „Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit, sofern sie nicht regelmäßig am Training teilnehmen. Nehmen sie regelmäßig am Training teil, erfolgt ein Wechsel in die entsprechende Beitragsklasse; dies gilt auch für Fördermitglieder. Gastteilnahmen ohne Regelmäßigkeit sind zugelassen.“ |
| 7.1 (Ergänzung) | „c) jeweilige Nichtzahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen, Sonderbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung …“ (Buchstabe d) gibt es bisher nicht) | ergänzt nach c) um: „d) grober oder wiederholter Verstöße gegen das Kinderschutzkonzept oder den Verhaltenskodex des Vereins oder wegen Handlungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährden.“ |
| 10.2 Satz 2 | „Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.“ | „Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in Textform mindestens 14 Tage vor der Versammlung, insbesondere per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Mitglieder ohne bekannte E-Mail-Adresse werden per Post eingeladen.“ |
| 10.6 (Ergänzung) | „Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen ist mit 2/3 – Mehrheit zu fällen.“ | ergänzt nach dem 2/3-Satz um: „Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.“ |
| 10.8 a und b | „a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten<br>Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr, b) Feststellung der Jahresrechnung“ | Buchstaben a) und b) werden gestrichen, die übrigen<br>Buchstaben werden fortlaufend neu bezeichnet (bisher c) bis i) werden a) bis g)). |
| 10.8 d (künftig b) | „Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer“ | „Entgegennahme des Kassenberichtes und des Prüfberichtes“ |
| 11.6 | „Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Abteilungen oder Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Diese geben sich für ihre Tätigkeit eine Ordnung“ | „Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Abteilungen (Sparten) oder Ausschüsse einrichten, ändern und auflösen. Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigene Rechtspersönlichkeit und ohne eigenes Vermögen. Der Vorstand beruft und entlässt die |

| § | Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|---|
| | | Abteilungsleitung. Diese führt die Abteilung im Rahmen von Satzung, Ordnungen und Vorstandsbeschlüssen und berichtet dem Vorstand. Den Verein nach außen vertreten darf sie nur, soweit der Vorstand sie dazu bevollmächtigt. Mit Zustimmung des Vorstands kann sich eine Abteilung eine Ordnung geben. Abteilungsbeiträge regelt die Gebühren- und Beitragsordnung.“ |
| 13.1 Satz 2 | „Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet die Mitgliederversammlung (oder ‚der Vorstand‘) durch Beschluss.“ | „Über die Einrichtung einer Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand durch Beschluss.“ |
| Schlussvermerk | „Geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2023“ | ergänzt um: „Geändert auf der Mitgliederversammlung am 27.11.2026“ |

Die Satzungsänderungen werden mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen am Wortlaut vorzunehmen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen.

## Anlage 2: Änderungen der Gebühren- und Beitragsordnung

Zu TOP 10 schlägt der Vorstand die folgenden Änderungen der Gebühren- und Beitragsordnung vom 01.03.2023 mit Wirkung zum 01.01.2027 vor. Die Monatsbeiträge (Kinder 25 €, Erwachsene 30 €, Familienrabatt 3 €, Fördermitglieder 3 €), die Aufnahmegebühr (20 €) und die Gebühr für Kyu-Prüfungen (30 €) bleiben unverändert.

| Ziffer | Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|---|
| 0. Gültigkeit | „Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2023 in Kraft …“ | „Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft und hat Gültigkeit bis zu einem Neubeschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung.“ |
| 2.1 (neu) | – (bisher keine Regelung) | „Sparten: (1) Der Verein bietet seine Sportangebote in Sparten (Abteilungen im Sinne von § 11.6 der Satzung) an, z. B. Karate oder Kickboxen. (2) Der Mitgliedsbeitrag nach den Klassen 1 bis 5 umfasst die Teilnahme an einer Sparte (Hauptsparte), die das Mitglied beim Eintritt wählt. Der Beitrag ist für jede Hauptsparte gleich. (3) Für jede weitere Sparte wird ein Zusatzbeitrag von 10,00 € monatlich erhoben. Der Familienrabatt nach Klasse 3 gilt nur für den Grundbeitrag. (4) Übungsleiter zahlen für eine Zusatzsparte keinen Zusatzbeitrag, wenn sie dort unterrichten. Wer in einer Zusatzsparte nur trainiert, zahlt den Zusatzbeitrag; das gilt auch für beitragsfreie Mitglieder. (5) Eine Zusatzsparte kann in Textform (z. B. per E-Mail) gekündigt werden. Geht die<br>Kündigung bis zum 15. eines Monats ein, endet die Zusatzsparte zum Ende dieses Monats. Mitgliedschaft und Hauptsparte bleiben davon unberührt. (6) Für den Austritt aus dem Verein gilt § 5.2 der Satzung. (7) Der LSB-Anteil der Jahreslizenz nach Ziffer 3.2 fällt je Mitglied nur einmal an, auch bei mehreren Sparten. Der Fachverbandsbeitrag fällt für jede Sparte an, für die eine Mitgliedschaft in einem Fachverband erforderlich ist. (8) Rehasport nach § 64 SGB IX, der über einen Kostenträger abgerechnet wird, ist keine Sparte im Sinne dieser Regelung.“ |
| 3.2 | „Jahresbeiträge an Fach/Weltverbände: Ein | „Jahreslizenz (Verbandsbeiträge): Für jedes Mitglied wird eine |

| Ziffer | Bisherige Fassung | Neue Fassung |
|---|---|---|
| | Jahresbeitrag im Fach/Weltverband ist jeweils beim Einzug der Mitgliedsbeiträge im 1. Vierteljahr zusätzlich zu entrichten. Der Verein leitet die entsprechenden Mitgliedsbeiträge an die jeweils angeschlossenen Weltverbände und Organisationen, laut deren Gebührenordnung.“ | Jahreslizenz erhoben, für Kinder und Erwachsene gleich. Sie besteht aus dem Beitrag an den Landessportbund Brandenburg (LSB) in Höhe von 8,00 € und dem Beitrag an den Fachverband der jeweiligen Sparte. Für die Sparte Karate ist das die WCA-Karatepraxis-Group (KPG) mit 20,00 €; die Jahreslizenz für Karate beträgt damit 28,00 €. Für andere Sparten wird der Beitrag des jeweiligen Fachverbandes in der von diesem festgesetzten Höhe weiterberechnet; besteht für eine Sparte keine Fachverbandsmitgliedschaft, entfällt dieser Teil. Der Verein leitet diese Beiträge an die<br>Verbände weiter. Die Jahreslizenz wird in voller Höhe mit der Januarrechnung eingezogen, bei Eintritt im laufenden Jahr mit dem ersten Beitragseinzug. Von der Jahreslizenz befreit sind Fördermitglieder, Ehrenmitglieder sowie Gründungsmitglieder, die nicht regelmäßig am Training teilnehmen.“ |
| 3.4 | „Passgebühren: Die Passgebühr beträgt einmalig 10,00 Euro. Dies gilt nicht für Neumitglieder dort ist diese in der Aufnahmegebühr enthalten.“ | „Passgebühren: Ab dem 01.01.2027 wird der Mitglieds- bzw. Budo-Pass digital geführt. Bereits ausgegebene physische Pässe behalten ihre Gültigkeit, neue physische Pässe werden nicht mehr ausgestellt. Ist ein Pass des Fachverbandes erforderlich, beträgt die Passgebühr einmalig 10,00 €. Für Neumitglieder ist sie in der Aufnahmegebühr enthalten.“ |
| 4.3 letzter Satz | „Der Betrag für die Jahressichtmarke ist mit dem Vereinsbeitrag im 1. Vierteljahr zu entrichten.“ | „Die Jahreslizenz nach Ziffer 3.2 wird mit der Januarrechnung eingezogen.“ |
| 5. (zweites) | „5. Aufwendungsersatz für Vorstandsmitglieder“ | „6. Aufwendungsersatz für Vorstandsmitglieder“ (Korrektur der doppelten Nummerierung, Inhalt unverändert) |